VERTRAG

über die Abgeltung von urheberrechtlichen und leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz

geschlossen zwischen dem
Bund, vertreten durch das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium
für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und das
Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst
und den Bundesländern
Burgenland
Kärnten
Niederösterreich
Oberösterreich
Salzburg
Steiermark
Tirol
Vorarlberg und
Wien, im folgenden "Länder" genannt, einerseits und

den Verwertungsgesellschaften
Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanischmusikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH,
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte
Gesellschaft mbH,
Musikedition Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und
Ansprüchen aus Musikeditionen reg. Genossenschaft mbH.
Staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft
(L.V.G.) reg. Genossenschaft mbH,
LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft mbH,
Österreichische Interpretengesellschaft (ÖSTIG),
V.A.M. Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien,
Verwertungsgesellschaft bildender Künstler (VBK)
Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton (VBT)
Verwertungsgesellschaft Dachverband der Filmschaffenden (VDFS)

und

Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR), im folgenden "Verwertungsgesellschaften" genannt, andererseits.

Präambel

Der Nationalrat hat am 21. Jänner 1993 im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Urheberrechtsgesetznovelle 1993 eine Entschließung angenommen, in der Bund und Länder ersucht werden, entsprechende Verhandlungen zu führen, um eine pauschale Abgeltung der Vergütungsansprüche an die Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen.

Die Vertragspartner verfolgen die Realisierung dieser Zielsetzung durch den gegenständlichen Vertrag.

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist eine pauschale Abgeltung jener angemessenen Vergütungen, die Urhebern und Leistungsschutzberechtigten für das Verleihen von Werkstücken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bibliothek, Werkbücherei, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dergleichen, unabhängig davon, wer Rechtsträger der Einrichtung ist) nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen.
- 1.2 Der Geltungsbereich dieses Vertrages umfaßt sämtliche Verleihvorgänge im Sinne des Urheberrechtsgesetzes durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen im folgenden Umfang:
- a) solange der Bund Vertragspartner ist, alle Einrichtungen des Bundes
- b) solange Länder Vertragspartner sind, alle außer den unter lit.a angeführten - Einrichtungen, die sich im betreffenden Bundesland befinden, unabhängig davon, wer Rechtsträger dieser Einrichtung ist.

2. Vertragspartner

- 2.1. Die Verwertungsgesellschaften machen die Ansprüche gemäß Punkt 1.1. gemeinsam geltend. Sie verfügen für diese Tätigkeit über die erforderlichen Betriebsgenehmigungen gem. Art. II UrhGNov. 1980 idF BGBl.Nr. 375/1986.
- 2.2. Sie halten solidarisch die Rechtsträger der in Punkt 1.2. genannten Einrichtungen hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos hiezu gehören auch die notwendigen Kosten eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreits -, sofern sie seitens der betreffenden Einrichtung die erforderliche Information und Unterstützung erhalten. Dies gilt auch für Ansprüche etwa noch entstehender Verwertungsgesellschaften.
- 2.3. Die Koordinierung der Interessen des Bundes wird vom Bundeskanzleramt, die der Länder von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wahrgenommen. Für die Abwicklung der Zahlungen von seiten des Bundes sind das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst und das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, von seiten der Länder jedes Bundesland für sich entsprechend seinem Zahlungsanteil zuständig.

 Die Verwertungsgesellschaften werden sowohl hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Interessen als auch in bezug auf Zahlungen und Zustellungen von der L.V.G. vertreten.

3. Höhe der Vergütung

- 3.1. Der Bund leistet eine jährliche Pauschalvergütung von 1,6 Millionen Schilling (zuzüglich USt.), wobei auf das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst ÖS 960.000,-- (zuzügl. USt) und auf das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ÖS 640.000,-- (zuzügl. USt) entfallen.
- 3.2. In den vom Bund zu leistenden 1,6 Millionen Schilling (zuzügl. USt) ist die Vergütung für die Entlehnungen in allen der

Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen des Bundes enthalten, ferner ein Anteil von 20% der Vergütung für Entlehnungen in jenen Einrichtungen, die weder Bundeseinrichtungen noch Landes- oder Gemeindeeinrichtungen sind (insb. kirchliche Büchereien, Betriebsbüchereien und Büchereien der gesetzlichen Berufsvertretungen). Auf die Vergütung für Entlehnungen in letzteren Einrichtungen entfallen 465.000,-- Schilling zuzügl. USt. (aus dem nach Punkt 3.1. vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu leistenden Anteil), die sich wie folgt auf die der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen in den einzelnen Ländern verteilen:

Burgenland	16.135,	Schilling	(zuzügl.	USt)
Kärnten	32.690,	Schilling	(zuzügl.	USt)
Niederösterreich	87.885,	Schilling	(zuzügl.	USt)
Oberösterreich	79.561,	Schilling	(zuzügl.	USt)
Salzburg	28.784,	Schilling	(zuzügl.	USt)
Steiermark	70.680,	Schilling	(zuzügl.	USt)
Tirol	37.665,	Schilling	(zuzügl.	USt)
Vorarlberg	19.762,	Schilling	(zuzügl.	USt)
Wien	91.838,	Schilling	(zuzügl.	USt)

3.3. Die Länder leisten eine jährliche Pauschalvergütung von 6,4 Millionen Schilling (zuzüglich USt.), aufgeteilt nach dem Volkszahlschlüssel, wobei auf

222.381 Schilling (zuzügl. USt) Burgenland 449.718 Schilling (zuzügl. USt) Kärnten 1,209.936 Schilling (zuzügl. USt) Niederösterreich 1,094.729 Schilling (zuzügl. USt) Oberösterreich 396.001 Schilling (zuzügl. USt) Salzburg 972.603 Schilling (zuzügl. USt) Steiermark 518.360 Schilling (zuzügl. USt) Tirol 272.124 Schilling (zuzügl. USt) Vorarlberg 1,264.148 Schilling (zuzügl. USt) Wien

entfallen. Jedes Land leistet hiebei die Vergütung für Entlehnungen in den der Öffentlichkeit zugänglichen Landes- und Gemeindeeinrichtungen des betreffenden Landes sowie 80% der Vergütung für Entlehnungen in Einrichtungen, die weder Bundeseinrichtungen noch Landes- oder Gemeindeeinrichtungen sind

(insb. kirchliche Büchereien, Betriebsbüchereien und Büchereien der gesetzlichen Berufsvertretungen). Mit der Bezahlung der vereinbarten jährlichen Vergütung von insgesamt 8 Millionen Schilling (zuzügl. USt) sind alle Ansprüche im Sinne des Punktes 1.1. abgegolten.

4. Zahlung

- 4.1. Die Zahlung der jährlichen Vergütung erfolgt mit jeweils befreiender Wirkung für Bund und Länder in vier gleichen Teilbeträgen bis zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember auf das Konto der L.V.G. Nr. 52-24050/00, bei der CA-BV.
- 4.2. Die erste Zahlung für das Jahr 1996 hat binnen vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Bund oder das jeweilige Land zu erfolgen, wobei soviele Teilbeträge zu überweisen sind, wie bis zum Ende der vierwöchigen Frist an Zahlungsfälligkeiten gemäß der allgemeinen Regelung des Punktes 4.1. bereits eingetreten wären. Die übrigen Teilbeträge für 1996 sind dann unter Anwendung des Punktes 4.1. zu leisten.
- 4.3. Der Zahlungsanspruch gegenüber dem Bund bzw. dem jeweiligen Land gilt am Tag des Einlangens des Auftrages bei der Kreditunternehmung des Bundes bzw. des jeweiligen Landes als erfüllt.
- 4.4. Eine wechselseitige Haftung einer Gebietskörperschaft für Zahlungsausfälle einer anderen Gebietskörperschaft besteht nicht.

5. Auskunftspflicht

- 5.1. Die Verwertungsgesellschaften erklären sich für die Dauer des Vertrages bereit, von den ihnen zustehenden Rechten auf Auskunftserteilung nur zum Zwecke der Erstellung der nachstehend näher beschriebenen Verleihstatistik Gebrauch zu machen. Für die Erstellung dieser Verleihstatistik werden die Einrichtungen in folgende Kategorien eingeteilt:
- 5.2. Wissenschaftliche und Fachbibliotheken (im Sinne von Punkt 1.4.01 der Kulturstatistik.

a) Universitätsbibliotheken in Wien (Bund) b) andere wissenschaftliche und Fachbibliotheken in Wien (Bund) c) Universitätsbibliotheken außerhalb von Wien (Bund) d) andere wissenschaftliche und Fachbibliotheken außerhalb (Bund)

5.3. Öffentliche Büchereien in Wien

von Wien

(Länder) a) Kommunale Büchereien

b) Kirchliche Büchereien (Länder)

c) Büchereien des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Arbeiterkammer (Bund)

5.4. Öffentliche Büchereien in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern (außer Wien)

(Länder) a) Kommunale Büchereien

b) Kirchliche Büchereien (Länder)

c) Büchereien des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Arbeiterkammern (Bund)

5.5. Öffentliche Büchereien in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern

(Länder) a) Kommunale Büchereien

b) Kirchliche Büchereien (Länder)

c) Büchereien des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (Bund) und der Arbeiterkammern

(Länder) 5.6. Sonstige Einrichtungen

5.7. Aus jeder dieser vierzehn Gruppen werden zwei Einrichtungen bis zum 30. November jedes Jahres nominiert; das Nominierungsrecht für je eine Einrichtung steht einerseits laut obigen Klammervermerken entweder dem Bund oder den Ländern gemeinsam, andererseits den Verwertungsgesellschaften gemeinsam zu. Wird das Nominierungsrecht nicht fristgerecht ausgeübt, gilt die für das

laufende Jahr zur Erfassung vorgesehene Einrichtung automatisch für ein weiteres Jahr als namhaft gemacht.

- 5.8. Die Verwertungsgesellschaften haben überdies das Recht, zusätzlich pro Jahr drei spezialisierte Einrichtungen zur Erfassung der Verleihvorgänge im Bereich der Ton- und Bildtonträger zu nominieren.
- 5.9.1. Die Verwertungsgesellschaften haben das Recht, in den so bestimmten Einrichtungen in dem der Nominierung folgenden Jahr über einen Zeitraum von sechs Wochen selbst und auf eigene Kosten alle Verleihvorgänge (nach bibliothekarischen Merkmalen, wie z.B. nach Titel, Autor und Anzahl der Entlehnungen) zu erfassen. Sie haben dies der Einrichtung mit eingeschriebenem Brief zwei Monate vorher anzukündigen.
- 5.9.2. Für die Jahre 1994, 1995 und 1996 wird das in den Punkten 5.7. und 5.8. statuierte Nominierungsrecht im nachhinein ausgeübt. Die Nominierung hat im Oktober 1996 zu erfolgen. Die Verwertungsgesellschaften haben das Recht, in den so bestimmten Einrichtungen im Jahr 1996 über einen Zeitraum von sechs Wochen selbst und auf eigene Kosten alle Verleihvorgänge zu erfassen und Erhebungen über den Bestand an Werkstücken durchzuführen. Sie haben dies der Einrichtung mit eingeschriebenem Brief zwei Monate vorher anzukündigen.
- 5.10. Die Erklärung des Punktes 5.1. gilt nur für jene Einrichtungen, die eine Kopie ihrer Meldung an das Österreichische Statistische Zentralamt auch an die L.V.G. senden, gleichgültig, ob es sich hiebei um schriftliche Aufzeichnungen oder um Aufzeichnungen auf Datenträgern handelt. Dies gilt auch für jene Einrichtungen, die anstelle der Kopie Daten der Verleihvorgänge (nach bibliothekarischen Merkmalen, wie z.B. Titel, Autor und Anzahl der Entlehnungen) mit Ausnahme personenbezogener Daten der Entlehner den Verwertungsgesellschaften auf einem EDV-Datenträger in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 6.1. Dieser Vertrag tritt mit 1.1.1996 in Kraft, sobald er vom Bund und den Verwertungsgesellschaften unterzeichnet worden ist. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Länder können diesem Vertrag bis zum 30. September 1996 beitreten. Sollte ein Land nicht beitreten, so leistet der Bund für jene öffentlich zugänglichen Einrichtungen dieses Landes, die weder Bundes- noch Landes- oder Gemeindeeinrichtungen sind (insb. kirchliche Büchereien, Betriebsbüchereien und Büchereien der gesetzlichen Berufsvertretungen) keinen Beitrag gemäß Punkt 3.2. Der Bund und jene Länder, die dem Vertrag beigetreten sind, haften den Verwertungsgesellschaften nicht für jene in den Punkten 1.1. bis 3.3. angeführten Vergütungsansprüche, die diese gegenüber den Ländern haben, die dem Vertrag nicht beigetreten sind.
- 6.2. Die Länder haben gleichzeitig mit ihrem Beitritt rechtsverbindlich zu erklären, ob sie für das Jahr 1994 und/oder 1995 die sich für das jeweilige Land aus Punkt 3.3. ergebende Vergütung leisten. Für die Jahre, für die diese Erklärung abgegeben wird, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

Für die Zahlung dieser Vergütung gilt Punkt 4.2.

Der Bund hat für die Jahre 1994 und 1995 die Vergütung gemäß Punkt 3.1. und 3.2. bereits im vollen Umfang geleistet. Sofern ein Land eine Erklärung gemäß Absatz 1 nicht für die Jahre 1994 und 1995 abgegeben hat, so entfällt der entsprechende Betrag gemäß Punkt 3.2. für das betreffende Land. Der Bund wird dies bei der Anweisung des nächsten Teilbetrages gemäß Punkt 4.1. durch einen entsprechenden Abzug berücksichtigen.

6.3. Der Vertrag kann vom Bund, von jedem Land und von den Verwertungsgesellschaften gemeinsam unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Dezember 1998, mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag des Poststempels maßgeblich. Die Kündigung ist

rechtsgültig, wenn sie frühestens im Jahre 1997 fristgerecht ausgesprochen und bei folgenden Stellen eingelangt ist:

- a) Bundeskanzleramt und Verbindungsstelle der Bundesländer, wenn die Kündigung durch die Verwertungsgesellschaften erfolgt;
- b) L.V.G. und Verbindungsstelle der Bundesländer, wenn die Kündigung durch den Bund erfolgt;
- c) L.V.G., Bundeskanzleramt und Verbindungsstelle der Bundesländer, wenn die Kündigung durch ein Land erfolgt.
- 6.4. Im Falle einer Kündigung durch die Verwertungsgesellschaften endet der Vertrag mit Wirksamkeit für alle Vertragspartner. Im Falle einer Kündigung durch den Bund bleibt der Vertrag mit Wirksamkeit für die Länder aufrecht. Im Falle einer Kündigung durch ein Land bleibt der Vertrag mit Wirksamkeit für den Bund und die übrigen Länder aufrecht. In diesem Fall ist der Bund von der Zahlungsverpflichtung nach Punkt 3.2. für das betreffende Land befreit.
- 6.5. Die Vertragspartner erklären ihre Bereitschaft, im Falle einer Beendigung dieses Vertrages Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages zu führen.

7. Schlußbestimmungen

- 7.1. Die Vertragspartner erklären ihre Bereitschaft, allfällige Meinungsverschiedenheiten tunlichst auf gütliche Art beizulegen.
- 7.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Handelsgericht Wien zuständig. Wird jedoch nur ein Land alleine geklagt, ist das nach der Jurisdiktionsnorm für dieses Land örtlich zuständige Handelsgericht Gerichtsstand.
- 7.3. Dieser Vertrag enthält sämtliche auf den Gegenstand bezügliche Willenserklärungen der Vertragspartner. Abänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

7.4. Dieser Vertrag wird in 24 Originalen ausgefertigt, welche bis zum 30. September 1996 im Bundeskanzleramt verwahrt werden. Sodann wird dem Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, der Verbindungsstelle der Bundesländer, jeder der genannten Verwertungsgesellschaften sowie jedem Land, das diesem Vertrag beigetreten ist, je ein Original übermittelt.

7.5. Allfällige, mit der Errichtung dieses Vertrages verbundene Gebühren werden von den Verwertungsgesellschaften getragen.

Ort und Datum

Unterschrift

Für den Bundeskanzler

Wien, am 21. Mui 1991

(MR Dr. Sinabell)

Für den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Wien, am 21. Mai 1996

(MR Dr. Rosenberger)

Für den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst

Wien, am 21. Mai 1996

Landeshauptmann Dr. Kraft)

Für das Land Burgenland

KARL STIX EISENSTADT, AM 25. SEP. 1996 7000 Elsenstadt, Landhaus

Für das Land Kärnten

WIEN, AM 24. SEPT. 1996

DR. GERHARD BAUMANN KULTUR ABTEIL UNG (ABT. 5)

Für das Land Niederösterreich

Wien, am 19. Sept. 1991.

Landeshauptmann RWIN PRÖLL noritenplatz 8, 1014 Wier

Für das Land Oberösterreich

Linz, am 12.8.1996

Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer 4010 Linz/Donau, Klosterstraße 7

Für das Land Salzburg Salzburg, am 31. Juli 1996

(LH Dr. Schausberger

	Ort und Datum Unterschrift			
Für das Land Steiermark	1. Klesur 01. Okt 1996			
Für das Land Tirol	Innsbruck, am 2 6. Aug. 1996 Ausholi Constitution of the Constitut			
Für das Land Vorarlberg Für das Land	S 8' VAR' 1888 * SE & CONTRACTER TO THE SEASON OF THE SEAS			
Wien	Wien, am 21. August 1996 (Senatsrat Dr. Lischka) Leiter der MA 13			
Für die Verwert	ngsgesellschaften			
	esellschaft zur Wahrnehmung mechanisch- heberrechte Gesellschaft mbH			
Wien, am 21.5	1996 HILLY (STEINHETZ)			
Literar-Mechana Gesellschaft mb	Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte			
Wien, am 21.5	1996 mag. FRANZ-LEU POPI			
	ellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und usikeditionen reg. Genossenschaft mbH.			
Wien, am 21.5.19	6 Ucertile Helen Harian or Herrich)			
	igte Literarische Verwertungsgesellschaft nossenschaft mbH			
Wien, am 21.5	1996 ma C pm (PPA. MAG. F. L. POPP)			
LSG Wahrnehmung	von Leistungsschutzrechten Gesellschaft mbH,			
Wien, am 20.5./	PPG (P. FUPST) The (DR. F. MEDWENITSCH) Interpretengesellschaft (ÖSTIG)			
Wien, am 21.5.19	b (P. FURST)			
V.A.M. Verwertur	gsgesellschaft für audiovisuelle Medien,			
Wien, am ZA.S.	EEG Waller J. Milam (W. STOITZNER)			

Verwertungsgesellschaft bildender Künstler (VBK)
Wien, am 21,5,1896 W. MOREW (PROT, WAUTER STRASIL)
Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton (VBT)
Wien, am 21.5.1816 F. Jen (PR. F. MEDUENITSCH)
Verwertungsgesellschaft Dachverband der Filmschaffenden (VDFS)
Wien, am 21. 5.86 Gl. Aller DA. WALTER DILLENE
Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR),
Wien, am 21.5.66 Mient (Donamana Frank)

Anlage Seite 1

Anlage zu Pkt. 6.2. des Vertrages über die Abgeltung von urheberrechtlichen und leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz:

Es wird erklärt, daß die aus Pkt. 3.3. für das Burgenland sich ergebende Vergütung für das Jahr 1994 und das Jahr 1995 geleistet wird.

Für das Land Burgenland:

EISENSTADT, AM RJ. SEP. 1996

KARL STIX
7000 Elsenstadt, Landhaus

Es wird erklärt, daß die aus Pkt. 3.3. für Kärnten sich ergebende Vergütung für das Jahr 1994 und das Jahr 1995 geleistet wird.

Für das Land Kärnten:

WIEN, AM 24. SEPT. 1996

DR. GERHARD BAUMANN KULTURABTEILUNG (ABT. 5)

Es wird erklärt, daß die aus Pkt. 3.3. für Niederösterreich sich ergebende Vergütung für das Jahr 1994 und das Jahr 1995 geleistet wird.

Für das Land Niederösterreich:

Es wird erklärt, daß die aus Pkt. 3.3. für Oberösterreich sich ergebende Vergütung für das Jahr 1904 und das Jahr 1995

geleistet wird.

Landeshauptmann
Dr. Josef Pühringer
4010 Linz/Donau, Klosterstraße 7

N PROLL atz 8, 1014 Wien

Für das Land Oberösterreich:

Linz, am 12.8.1996

Es wird erklärt, daß die aus Pkt. 3.3. für Salzburg sich ergebende Vergütung für das Jahr 1994 und das Jahr 1995 geleistet wird.

Für das Land Salzburg:

Es wird erklärt, daß die aus Pkt. 3.3. für die Steiermark sich ergebende Vergütung für das Jahr 1994 und das Jahr 1995 geleistet wird.

Für das Land Steiermark:

0 1. Okt. 1996

Es wird erklärt, daß die aus Pkt. 3.3. für Tirol sich ergebende Vergütung für das Jahr 1994 und das Jahr 1995 geleistet wird.

Für das Land Tirol:

(Dr. Klaus Unterholizate

Es wird erklärt, daß die aus Pkt. 3.3. für Vorarlberg sich ergebende Vergütung für das Jahr 1994 und das Jahr 1995 geleistet wird.

Für das Land Vorarlberg:

28. AUG. 1996

DER LANDESSTATTHALTER

Es wird erklärt, daß die aus Pkt. 3.3. für Wien sich ergebende Vergütung für das Jahr 1994 und das Jahr 1995 geleistet wird.

Für das Land Wien:

Wien, am 21. August 1996

(Senatsrat Dr. Lischka) Leiter der MA 13



LITERARISCHE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT reg. Gen. m. b. H. A-1060 WIEN 6, LINKE WIENZEILE 18 · TELEFON 587 21 61 · FAX 587 21 61-9

Auskunftspflicht nach Punkt 5. des Vertrages über die pauschale Abgeltung der Bibliothekstantieme (Stand: 10.12.1996)

Nominierungen seitens Bund/Länder für 1997

Nominierungen seitens der Verwertungsgesellschaften für 1997

5.2. Wissenschaftliche und Fachbibliotheken

- a) Technische Universität Wien
- b) Hochschule für Musik und darst. Kunst in Wien
- c) Universitätsbibliothek Innsbruck, Hauptbibliothek
- d) Studienbibliothek für Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung an der Päd. Akademie und Berufspäd. Akademie des Bundes in OÖ
- a) Universität Wien, Hauptbibliothek
- Österreichische Nationalbibliothek, Druckschriftensammlung
- c) Universitätsbibliothek Graz, Hauptbibliothek
- d) Hochschulbibliothek der Hochschule für Musik und darst. Kunst "Mozarteum" in Salzburg

5.3. Öffentliche Büchereien in Wien

- a) Städtische Büchereien Wien, Hauptbücherei
- b) ÖB der Pfarre Kagraner Anger, Wien
- c) zu nominieren vom BVÖ

- a) Städtische Büchereien Wien, Filiale Zirkusgasse
- b) Öffentl. Bücherei der Pf. St. Rochus, Wien
- c) Kammer f

 ür Arbeiter und Angestellte f

 ür Wien, Sozialwissenschaftl.
 Studienbibliothek

5.4. Öffentliche Büchereien in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern

- a) Stadtbücherei Graz
- b) ÖB der Pfarre Graz-Süd
- c) zu nominieren vom BVÖ

- a) Stadtbücherei Salzburg
- b) Dombücherei im Rudigierhaus, Linz
- c) Bücherei der Kammer für Arbeiter und Angestellte, Klagenfurt

5.5. Öffentliche Büchereien in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern

- a) Stadtbücherei Wiener Neustadt
- b) ÖB der Pfarre Neu-Rum
- c) zu nominieren vom BVÖ

- a) Stadtbücherei Dornbirn
- b) Öffentl. Bücherei der Pfarre St. Gallus, Bregenz
- c) Bücherei d. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Eisenstadt